

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BETONINSTANDSETZUNG- / HDW-STRAHLARBEITEN

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

Dem Angebot sind die am Abgabetermin gültigen Löhne, Lohnnebenkosten, Materialpreise, Transportkosten und Preise für Hilfsstoffe, sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze zugrunde gelegt. Erhöhungen werden weiterverrechnet. Die Preise und die Planung der Arbeiten basieren auf den vom Auftraggeber bzw. seinem Beauftragten zur Verfügung gestellten Maßangaben und Unterlagen über die Baubeschaffenheit.

2. Vorbereitungsarbeiten

Vom Auftraggeber sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn folgende Vorbereitungsarbeiten kostenlos auszuführen:

2.1 Arbeitsplanum und Zufahrten

- Bereitstellen der erforderlichen Baustelleneinrichtungsplätze
- Erstellen und Unterhalt eines hinreichend entwässerten Arbeitsplanum und der Zufahrten
- Bei fehlender Zufahrt zum Arbeitsplanum sind die erforderlichen Hebezeuge für den Transport der Geräte und der Ausrüstung durch den Auftraggeber unentgeltlich beizustellen.

2.2 Markierungen

Bestimmung/Markierung der Lage, Höhe, Richtung und Tiefe der zu bearbeitenden Stelle und Übernahme der Gewähr durch den Auftraggeber oder deren Vertreter, dass sich im Bereich der Wasserstrahlung keine Leitungen, Kanalisationen, unterirdische Bauten usw. befinden, und dass durch die durchzuführenden Spezialarbeiten an solchen Einrichtungen oder infolge des Bestehens solche Einrichtungen keine Schäden oder Beeinträchtigungen entstehen können. Falls solche trotzdem auftreten, kann der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden.

2.3 Strom und Wasser

Einrichten der Zapfstellen einschließlich Zähler am Baustellenrand in max. 50 m Distanz vom Verwendungsort für:

- Strom: 220/380 V, 40 kW
- Wasser: Anschluss 2“, min. 4 bar, Qualität: Trinkwasser
- Strom- und Wasserverbrauch sind in Einheitspreisen nicht enthalten.

2.4 Gerüstung

- Die Gerüstung sind ÖNORM-konform zu erstellen (minimale Gerüstgangbreite: 90 cm, Gerüstganghöhe: 2 m, inkl. Gerüstnetz)
- Die Anzahl der Gerüstebenen sind vorgängig mitzuteilen.
- Allfällige notwendige Umgerüstungen sind vom Auftraggeber vorzunehmen.

2.5 Abdeckungen, Schutzwände, Absperrungen

- Die Abdeckungen und Abdichtungen sämtlicher durch Hydrodynamik-Arbeiten gefährdeter Stellen sind vom Auftraggeber so vorzunehmen, dass diese den verwendeten Höchstdrücken standhalten. Insbesondere sind Fugen, Schlitze, gefährdete Abläufe und Bindelöcher rechtzeitig druck- und spritzfest abzudichten.
- Abschränkungen und Absperrungen, insbesondere jene Maßnahmen, die öffentliche Verkehrsflächen betreffen, sind durch den Auftraggeber vorschriftsmäßig zu erstellen.
- Die Haftung für direkten Schaden und Folgeschäden wegen mangelhafter und /oder unsachgemäßer Abdeckung/Schutzwand, trägt der Auftraggeber.

- 2.6 Bewilligung
- Einholen der Bewilligungen für die Benützung fremden bzw. öffentlichen Grund und Bodens zur Ausführung der Arbeiten
 - Allfällige daraus resultierende Kosten sind Sache des Auftraggebers.

3. Beistellungen

Während der Dauer der Spezialarbeiten sind beizustellen bzw. vorzuhalten:

- 3.1 Entsorgung von Brauchwasser
Ableiten bzw. Abpumpen des Schmutzwassers ab Anfallstelle zu einer Absetzgrube oder/und zum Vorfluter einschließlich Aufbereitung derselben.
- 3.2 Abdekarbeiten/Abdichtungsarbeiten
- 3.3 Hinreichende Beleuchtung des Arbeitsplatzes
- 3.4 Allfällig notwendige Belüftung und/oder Entlüftung
- 3.5 Entfernung von Bauschutt incl. Deponiegebühren
- 3.6 Beistellung der für die Ausführung der Arbeiten notwendigen stationären und fahrbaren Gerüste sowie deren Umstellung. Die Gerüst-Konstruktion ist mit dem Einvernehmen des Auftragnehmers zu planen.

4. Zusätzlich zu vergütende Leistungen

- 4.1 Umstellung der Einrichtung auf der Baustelle auf Anordnung des Auftraggebers.
- 4.2 Stehzeiten, welche vom Auftraggeber verursacht werden bzw. zu verantworten sind.
- 4.3 Maßnahmen bei Schnee, Temperaturen unter 0°C, Hochwassergefahr, Steinschlag, Erdbeben.

5. Verschiedenes

- 5.1 Termine
- Fristen und Termine, die im Angebot oder Begleitschreiben angegeben werden, entsprechen den mittleren zu erwartenden Leistungen, welche aufgrund der Offertunterlagen abgeschätzt wurden.
 - Der Beginn der Arbeiten, soweit diese nicht im Werkvertrag verbindlich festgelegt ist, richtet sich nach der Verfügbarkeit der Spezialgeräte und Fachkräfte und ist von Fall zu Fall zu vereinbaren.
 - Verlangt der Auftraggeber zur Beschleunigung der Arbeiten Überstunden, Nachtarbeit oder dergleichen, so werden diese Zuschläge nach Aufwand verrechnet.
- 5.2 Baulärm
- Die eingesetzten Maschinen erfüllen einzeln die gültigen Lärmgrenzwerte. Werden die zulässigen Lärmgrenzwerte bei besonderen nachbarlichen Verhältnissen oder infolge Überlagerung mehrerer im Betrieb befindlichen Geräte überschritten, so sind vom Auftraggeber die allfälligen Bewilligungen für die erforderlichen Maßnahmen einzuholen.
 - Die entsprechenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.3 Toleranzen
- Die Maßtoleranzen bestimmen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, nach den normalerweise mit dem gewählten Gerät erreichbaren Werten.
- 5.4 Ausmaß und Abnahme
- Für das Ausmaß der geleisteten Arbeit sind die Arbeits- und Stundenrapporte, bzw. die gegenseitig anerkannten Arbeitsprotokolle maßgebend.
Ohne anderslautende Vereinbarung gilt die Arbeit als provisorisch abgenommen, wenn die letzten Protokolle der Bauleitung übergeben worden sind.